

Zutritt von Assistenzhunden - Die geregelte Ausnahme

Manche Menschen brauchen zur Bewältigung ihres Alltags Unterstützung. Manchmal wird dafür ein geschulter Vierbeiner als „tierische Assistenz“ eingesetzt.

Mit tierischer Assistenz sind **Assistenzhunde** gemeint, auch bekannt unter dem Synonym **Behindertengleithunde**: Hunde, die behinderten oder chronisch kranken Menschen durch ihre **Spezialausbildung** mehr Mobilität, Selbstständigkeit, Unabhängigkeit sowie Teilhabe am Leben ermöglichen. Im Unterschied zum Sozialhund (= Therapie- & Besuchshund) lebt der Assistenzhund dauerhaft bei der betroffenen Person und steht nicht für Hilfsleistungen an Drittpersonen zur Verfügung.

Der wohl bekannteste Assistenzhund ist der **Blindenführhund**. Daneben gibt es aber beispielsweise auch **Servicehunde** für Menschen im Rollstuhl oder mit motorischen Einschränkungen; **Signalhunde**, die Personen mit Hörbeeinträchtigung die akustische Umwelt anzeigen; **Warnhunde**, die z.B. Diabetiker vor Über-/Unterzuckerung oder Epileptiker frühzeitig vor einem Anfall warnen sowie **Geleithunde**, die Menschen mit neurologischen oder psychischen Einschränkungen Sicherheit geben und beispielsweise Panikattacken, Meltdowns, Flashbacks oder pathologische Dissoziationen unterbrechen.

Die Notwendigkeit eines Assistenzhundes bzw. der Bedarf an dessen ständige Begleitung **wird fachärztliches attestiert**. Somit stellen Assistenzhunde ein persönliches, behinderungsbedingt notwendiges **medizinisches Hilfsmittel** analog einem Rollstuhl, Gehstock, Blindenstock, Hörgerät etc. dar.

Dabei ermöglichen diese Tiere nicht nur die Unabhängigkeit von menschlicher Hilfe, sondern geben häufig ein Stück Hoffnung, Würde und insbesondere eine Aufgabe und dadurch den Lebenssinn zurück. Zudem steht im Unterschied zur menschlichen Begleitperson der geschulte Vierbeiner seinem Frauchen oder Herrchen praktisch rund um die Uhr zur Seite - und ist selbstverständlich auch nahezu überall mit dabei.

Diese Hilfhunde dürfen sich nahezu überall bewegen und aufhalten und deren Mitnahme darf nicht untersagt werden.

Besondere Rechte

Die aktuelle Rechtsprechung räumt nicht nur körperlich handicapierten Menschen mit „sichtbarer Einschränkung“, sondern explizit auch Menschen mit „unsichtbarer Einschränkung“ (intellektuelle, kognitive, neurologische oder psychische Behinderung, Erkrankung oder Entwicklungsstörung) das Recht auf „tierische Assistenz“ ein (vgl. z.B. UN-BRK, Art. 9 & Art. 20).

Die Annahme, dass nur Blindenführhunden spezielle (Zutritts-)Rechte zustehen, ist veraltet und entspricht weder dem heutigen, breiten Einsatzgebiet von Assistenzhunden noch der aktuellen Rechtslage.

Die nationale Gesetzgebung, z.B. durch das Anti-Diskriminierungsgesetz der Bundesverfassung, die Eidgenössische Behindertengleichstellungs-Verordnung und das Behindertengleichstellungs-Gesetz (BehiG), räumt behinderten/chronisch kranken Menschen das Recht auf **grösstmögliche Teilhabe, Autonomie und Unabhängigkeit** ein. Dabei ist gemäss Botschaft des Bundesrates (BBl 2001 1715, 1775) das oberste Ziel **die Unabhängigkeit Betroffener von Drittpersonen** und dadurch die Befreiung vom Gefühl, von andern Personen abhängig zu sein.

Ebenfalls ist gesetzlich verankert, dass allgemeinzugängliche Orte, Gebäude und Anlagen sowie alle Unternehmen, die öffentlich Waren, Dienstleistungen oder Informationen anbieten **barrierefrei** angeboten werden müssen (= in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne menschliche Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar). Barrierefreiheit bedeutet natürlich auch den hindernisfreien Zugang mit behinderungsbedingten Hilfsmitteln wie Assistenzhunden - und zwar überall dort, wo Menschen in Strassenschuhen Zugang haben oder Kinderwagen, Rollstühle, Gehstöcke und andere Hilfsmittel mitgeführt werden können.

Wo Barrierefreiheit nicht per se gegeben ist, **verlangt der Gesetzgeber die Umsetzung spezifischer Vorkehrungen**, um bestehende Hindernisse zu beseitigen. Diese beziehen sich auf konkrete, situationsbezogene Massnahmen, mit dem Ziel, Benachteiligungen im Einzelfall zu verhindern. Gem. 9e der UN-BRK gehören dazu explizit auch Massnahmen im Umgang mit „tierischer Assistenz“, wie beispielsweise **das Zulassen von Assistenzhunden, auch wenn Hunde normalerweise nicht erlaubt/erwünscht sind**, um die diskriminierungsfreie Nutzung dieser „tierischen Assistenz“ zu gewährleisten.

Wenn Menschen mit oder durch die Nutzung eines (tierischen) Hilfsmittels, der Zutritt/die Teilnahme ohne erhebliche, rechtlich haltbare Begründung verweigert wird, sei es durch Ausschliessung (Zutrittsverbot mit Assistenzhund bzw. Einschränkung auf bestimmte Bereiche) oder durch Verweigerung angemessener Massnahmen (z.B. keine Ausnahmen für Assistenzhunde bei generellem Hundeverbot), liegt eine Diskriminierung vor.

➤ Mehr Informationen: www.swisshelpdogs.ch/assistenzhunderecht

Hausrecht und allgemeines Hundeverbot

Die Erteilung eines Hausverbots kann zwar grundsätzlich völlig willkürlich erfolgen und obliegt allein dem Eigentümer als Hausrechtsinhaber. **Dieses Recht ist jedoch beschränkt**: In dem Moment, in dem man seine Räumlichkeiten der Allgemeinheit zugänglich macht, **endet das Hausrecht dort, wo Diskriminierung anfängt**. Analog dem Hausrecht benachteiligt auch die Anwendung eines **generellen Hundeverbots** jene

Menschen, die auf die Begleitung ihres Assistenzhundes angewiesen sind - und stellt somit eine unzulässige Diskriminierung im Sinne des Gesetzes dar. **Assistenzhunde haben auch dort Zutritt, wo Hunde normalerweise nicht erlaubt/erwünscht sind.**

Zutritt in medizinische- und kosmetische Einrichtungen

Die Vorschrift des Behindertengleichstellungs-Gesetzes, dass öffentlich zugängliche Orte, Bauten, Anlagen, Gebäude und Dienstleistungen ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sein müssen, inkludiert natürlich auch medizinische, kosmetische oder vergleichbare Einrichtungen.

Dass aus hygienischen oder infektionspräventiven Überlegungen heraus keine Einwände gegen die Mitnahme von Assistenzhunden in medizinische oder ähnliche Einrichtungen bestehen, wurde in verschiedenen Veröffentlichungen klargestellt. Zahlreiche Studien belegen überdies, dass ein Hund nicht mehr Schmutz, Krankheiten oder Bakterien mitbringt, als ein Mensch in normalen Strassenschuhen (oder ein Rollstuhl, Kinderwagen etc.) und die Übertragung von Krankheitserregern auf Patienten und Personal unwahrscheinlich ist.

Gegen die Mitnahme von Assistenzhunden von Patienten, Besuchern oder Begleitpersonen in Krankenhäuser, (Zahn-)Arztpraxen und vergleichbare Einrichtungen sowie deren Eingangshallen, Cafeterien, Warteräume, Ambulatorien, Notaufnahmen und nicht-invasive Behandlungs-, Aufenthalts-, Beherbergungs- und/oder Untersuchungsräume bestehen keine rechtlich haltbaren Einwände.



Assistenzhund im Kantonsspital Schaffhausen.

➤ www.swisshelpdogs.ch/hygiene & www.swisshelpdogs.ch/kliniken-praxen

Natürlich sind Bereiche, die ein besonderes Mass an Hygiene erfordern und nur einem eingeschränkten Personenkreis offenstehen bzw. in der Regel nicht mit Strassen-Schuhen betreten werden (z.B. Operationsräume, Intensivstation, Neonatologie, Risikopatienten) auch für Hilfhunde tabu.

Lebensmittelbereiche, Einkauf & Gastronomie

Dass Betreibern von Geschäften, in denen mit Lebensmittel umgegangen wird, durch den Einlass von Assistenzhunden keine Probleme z.B. mit der Lebensmittelkontrollstelle entstehen, kann der aktuellen „Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln“ entnommen werden, welche 2016 im Sinne der Behindertengleichstellung überarbeitet wurde und **seither eine explizite Ausnahme vom Tierverbot für Assistenzhunde enthält**.

➤ www.swisshelpdogs.ch/hygiene & www.swisshelpdogs.ch/einkaufen-essen

Rechtfertigung gegenüber Drittpersonen

Häufige Sorge der verantwortlichen Personen ist die Rechtfertigung gegenüber Drittpersonen (Kunden, Besucher etc.) darüber, warum ein Assistenzhund zugelassen wird und ein normaler Haushund nicht. Hilfreich kann unser kostenfreier Türaufkleber (siehe Abbildung) sein. Durch Mehrsprachigkeit und deutliche Grafiken ist dieser selbstsprechend. Empfohlen wird eine Ergänzung der jeweiligen Weisungen (z.B. Hausordnung), zum Beispiel gemäss nachstehender Vorlage:



Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Behindertengleichstellungsrecht sind Blindenführ- und andere Assistenzhunde vom allgemeinen Hundeverbot ausgenommen, sofern auf Verlangen ein Nachweis/Ausweis einer entsprechenden Organisation (z.B. von Blindenführhundeschool, LeCopain, SwissHelpDogs) vorgelegt werden kann.